

bleibt die Frage, ob ein Abfall der Bischöfe stattgefunden hat. Es ist zwar sicher, daß vor der Tagung von Tribur der größere Teil der Bischöfe noch zu Heinrich hielt¹⁾ und daß nach der Tagung das Gros von ihnen wieder zur Obedienz Gregors zurückgekehrt war oder zurückkehrte. Die Frage ist nur, ob dieser Wechsel die Ursache oder die Folge der Schwentung Heinrichs war.²⁾ Denn der König hat ja in Oppenheim selbst die Aufforderung an seine Anhänger ergehen lassen, dem Papste wieder zu gehoramen. Da zudem die Namenliste des Annalisten notorisch unzuverlässig ist³⁾, müssen wir unser Urteil suspendieren. Sicherlich war Heinrichs Niederlage so groß, daß sie nur durch eine entscheidende Schwäche seiner Position, also den Zerfall seiner Anhängerschaft, erklärbar ist. In welcher Weise aber dieser Zerfall vor sich ging, wagen wir nicht zu entscheiden.

Doch ist das auch nicht so wichtig wie eine andere Frage: ob Heinrich in Oppenheim vor der vereinigten Front der Fürsten und des Papstes völlig kapitulierte hat? Für die Antwort müssen wir nochmals auf die Enzyklika zurückgreifen, in der Gregor die Bedingungen für die Wiederannahme aufgestellt hatte.⁴⁾ Es waren drei: erstens Wechsel der königlichen Ratgeber⁵⁾, zweitens grundsätzliche Unterwerfung unter die Kirche⁶⁾, drittens Be-

¹⁾ Das wird auch im Bischofsschreiben ausdrücklich hervorgehoben, NA. 31, 188: Qui (die zum Papst Übergehenden) licet pauciores essent.

²⁾ Die Erzählung des schwäbischen Annalisten wird von Haller I S. 109, II S. 371 als zutreffend aufgenommen, während Bradmann I S. 172 nicht von Abfall und politischem Meinungswechsel der Bischöfe sprechen will, sondern nur von Veröhnung, die im Einverständnis mit dem Könige dessen eigene Absolution vorbereiten sollte. Vgl. auch Holder-Egger (Campert S. 282 Anm. 12): „sed hoc post pactum a rege concessum fieri potuit“

³⁾ Bradmann I S. 170—172, dem ich allerdings nicht in allen Einzelheiten beipflichten kann.

⁴⁾ Oben S. 378 Anm. 4.

⁵⁾ Procul ab eo pravi removeantur consilarii, qui pro symoniaca heresi excommunicati usw. Adhibeantur illi tales consilarii, qui non sua tantum, sed eum diligant et seculari lucro per omnia deum preponant.

⁶⁾ Non ultra putet sanctam ecclesiam sibi subiectam ut ancillam, sed prelatam ut dominam. Haller I S. 110 Anm. 1 deutet diese Worte als Forderung eines Vasallitätsverhältnisses, worin ich ihm nicht folgen kann. Sie ließen sich jedenfalls so deuten, daß Heinrichs allgemeines Ver-